

**Bundesgerichtshof lehnt Nichtzulassungsbeschwerde der DB Netz AG ab**

**Urteil des OLG Düsseldorf zu Zusatzentgelten für Änderungsbestellungen im Trassenpreissystem ist rechtskräftig**

Der **BGH** hat mit **Beschluss vom 29.06.2010 - KZR 50/09** - die Beschwerde der DB Netz AG gegen die Nichtzulassung der Revision im **Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.10.2009 - VI - U (Kart) 4/09** - zurückgewiesen. Das Urteil des OLG Düsseldorf, in dem es um die Frage der Berechtigung der DB Netz AG zur Erhebung von Zusatzentgelten für Änderungsbestellungen neben den regulären Trassenentgelten ging, ist damit rechtskräftig.

Das OLG Düsseldorf hatte der Klage einer Wettbewerbsbahn auf Rückzahlung der erhobenen Zusatzentgelte stattgegeben. Dabei hatte das Gericht eine **inhaltliche Kontrolle des Trassenpreissystems** vorgenommen und u. a. darauf abgestellt, dass das **Verbot der Quersubventionierung konzerneigener EVU** aus § 9 Abs. 1a u. 1b AEG (bzw. § 9 Abs. 1 S. 1 u. 2 AEG a. F.) folgt, Infrastrukturnutzungsentgelte eines EIU der **kartellrechtlichen Überprüfung** anhand von § 20 GWB unterliegen, Zivilgerichte auch zur **Billigkeitskontrolle** (§ 315 BGB) der Entgeltbestimmungen berufen sind und die **DB Netz AG** für die angebliche Billigkeit **darlegungs- und beweispflichtig** ist, wobei sie auch ihre **betriebsinterne Kostenkalkulation offenlegen** muss. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die DB Netz AG erhob Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und stützte ihre Beschwerdebegründung u. a. auf die (nicht rechtskräftige) Rechtsprechung des LG Berlin zu den Stationsnutzungsentgelten der DB Station & Service AG. §§ 19, 20 GWB seien auf eine Überprüfung von Eisenbahninfrastrukturnutzungsentgelten in zivilgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar, weil das Eisenbahnrecht das Kartellrecht verdränge. Neben dem Eisenbahnrecht sei auch § 315 BGB weder unmittelbar noch analog auf solche Entgelte anwendbar.

Der BGH hat die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde auf die fehlende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt. Auch fordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

RA Dr. Brauner: „Das nunmehr durch den BGH bestätigte Urteil des OLG Düsseldorf hat weitreichende Bedeutung, insbesondere auch für die in der Berufungsinstanz beim KG Berlin anhängigen Stationspreisverfahren. Die auf die erstinstanzliche Rechtsprechung des LG Berlin gestützten Rechtsansichten der DB-Unternehmen fallen in sich zusammen. Es steht fest, dass sich die Konzernunternehmen nicht einer inhaltlichen Kontrolle ihrer Nutzungsentgeltregelungen durch die Zivilgerichte anhand des Eisenbahn- und Kartellrechts sowie des allgemeinen Zivilrechts entziehen können. Dies entspricht im Ergebnis auch den Forderungen der Monopolkommission.“



Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.